

Zusatzvereinbarung

Regelung der Überstundenentlohnung für die elfte und zwölfte Tagesarbeitsstunde

§ 5 Pkt. 3 des Kollektivvertrags wird neu gefasst wie folgt:

3. Als Überstundenentgelt ist für jede geleistete Überstunde der Gesamtwochenlohn, geteilt durch die wöchentliche Arbeitszeit zuzüglich eines Zuschlages von 50 Prozent zu bezahlen. Jede angefangene halbe Stunde ist als halbe Stunde zu vergüten. **Abweichend hiervon sind die elfte und zwölfte Stunde der Tagesarbeitszeit mit einem Zuschlag von 100% auf den Normalstundenlohn zu entlohnen, wobei der Zuschlag für Nacharbeit für diese Stunden hiermit abgegolten ist (keine Kumulierung).**

Wien, am 27.03.2019


VERBAND
ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN


GEWERKSCHAFT DER
PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK – JOURNALISMUS – PAPIER


